

Merkblatt

«Freiwillige Weiterversicherung bei Stellenverlust nach Vollendung des 58. Altersjahres»

Falls Ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wurde und Sie das 58. Altersjahr bereits vollendet haben, bieten sich Ihnen folgende Möglichkeiten:

- Transfer Ihres Guthabens zur neuen Vorsorgeeinrichtung, wenn Sie bereits eine neue Stelle in Aussicht haben bzw. Transfer auf ein Freizügigkeitskonto/-police, wenn Sie auf Stellensuche sind
- Vorzeitige Pensionierung (Bezug der Altersleistung)
- Weiterführen der Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG
- Weiterführen der Vorsorge bei der GEWERBEPENSIONSKASSE

Wenn Sie sich für das Weiterführen der Vorsorge bei der GEWERBEPENSIONSKASSE entscheiden, gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Sie informieren die GEWERBEPENSIONSKASSE spätestens einen Monat nach Beendigung der Beitragspflicht (Austritt) über Ihre Absicht zur Weiterführung der Vorsorge (Weiterversicherung). Die Weiterversicherung ist längstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter möglich.
2. Sie können die Vorsorge im bisherigen Umfang oder mit einem tieferen Jahreslohn weiterführen. Die Alters- und Risikoversicherung basieren dabei stets auf demselben versicherbaren Lohn, ausser Sie wünschen den weiteren Aufbau der Altersvorsorge mittels Sparbeiträgen vollständig auszuschliessen. Spätere Anpassungen des Umfangs der Weiterversicherung (Reduktionen und Erhöhungen des versicherbaren Lohns) sind jeweils ohne Rückwirkung auf den Beginn eines Kalenderjahres möglich.
3. Sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge sind durch Sie zu begleichen.
4. Die GEWERBEPENSIONSKASSE stellt die gesamten Beiträge vorschüssig für das jeweilige Kalenderjahr in Rechnung. Dabei sind die Sparbeiträge spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres fällig, alle übrigen Beiträge hingegen innert 30 Tagen nach Versand der Rechnung.
5. Die Austrittsleistung bleibt bei der GEWERBEPENSIONSKASSE, auch wenn die Altersvorsorge abgeschlossen und damit nicht weiter aufgebaut wird.
6. Treten Sie in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann. Die Weiterversicherung endet, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. In diesem Fall wird die ganze Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Werden weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, wird der versicherbare Lohn entsprechend dem Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung proportional reduziert.
7. Sie verbleiben im Vorsorgewerk Ihres bisherigen Arbeitgebers und sind den übrigen Versicherten dieses Vorsorgewerks gleichgestellt, insbesondere betreffend Altersgutschriften, Grenzbeträge, Zins, Umwandlungssatz und Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten, jedoch nicht betreffend Teilliquidation, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Kündigung durch den Arbeitgeber steht.
8. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in **Renntenform** bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, welche die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.
9. Sie können die Weiterversicherung jederzeit ohne Rückwirkung auf ein Monatsende kündigen. Sie endet automatisch bei Tod, Invalidität oder mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
10. Die GEWERBEPENSIONSKASSE kann bei Vorliegen von Beitragsausständen die Weiterversicherung kündigen. Die Austrittsberechnung und das Ende der Versicherungsdeckung erfolgen auf das Datum, bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden.